

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4245K – VORSORGEVERSICHERUNG

1. Die Vorsorgeversicherung bietet Versicherungsschutz für
 - 1.1. innerhalb eines Jahres vor dem Schadentag zusätzlich angeschaffte, in der zugrundeliegenden Versicherungspolizze jedoch noch nicht angeführte Sachen entsprechend Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ABCS);
 - 1.2. innerhalb eines Jahres vor dem Schadentag als Ersatz angeschaffte, in der zugrundeliegenden Versicherungspolizze jedoch noch nicht angeführte Sachen entsprechend Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ABCS);
 - 1.3. den Ausgleich einer eventuellen Unterversicherung.
2. Der Versicherungsschutz ist mit 10 % der in der Versicherungspolizze dokumentierten Versicherungssumme gegebenenfalls zuzüglich dem Versicherungssummenanteil der in der Versicherungspolizze angeführten, jedoch am Schadentag nicht mehr vorhandenen Sachen begrenzt.
3. Im Schadensfall werden der Vorsorgebetrag und die Versicherungssummen(-anteile) der am Schadentag nicht mehr vorhandenen Sachen addiert.
Dieser summierte Betrag wird auf alle am Schadentag noch nicht im Versicherungs-vertrag aufgenommenen Sachen (gemäß Pkt. 1.1 und 1.2) sowie alle unterversicherten Posten nach dem Verhältnis zwischen diesem Betrag einerseits und der Summe der festgestellten Unterversicherung zuzüglich der Versicherungswerte der Sachen gemäß Pkt. 1.1 und 1.2 andererseits aufgeteilt.
4. Sollte im Schadensfall der Vorsorgebetrag zuzüglich der dokumentierten Versicherungssumme niedriger sein als der Versicherungswert der in der Polizze angeführten, am Schadentag vorhandenen Sachen und der Sachen gemäß Pkt. 1.1 und 1.2, liegt in diesem Verhältnis Unterversicherung vor.
5. Wird im Schadensfall für Sachen gemäß Pkt. 1.1 und 1.2 eine Entschädigung geleistet oder eine festgestellte Unterversicherung ausgeglichen, so ist vereinbart, dass diese Sachen ab dem Schadentag in den bestehenden Vertrag eingeschlossen werden bzw. die festgestellte Unterversicherung durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme ausgeglichen wird. Daraus resultierende Prämienkonsequenzen kommen mit gleichem Datum zur Anwendung.
6. Die ABCS, allfällige Besondere Bedingungen sowie die mit dem Versicherungsnehmer (z. B. auch hinsichtlich der Risikosituation) getroffenen besonderen Vereinbarungen gelten auch für die Vorsorgeversicherung.